

Neuer Hochheimer Stadtmagazin

Amfliches Organ

1. Stadt Hochheim



Ersteinstellung: Dienstags, Donnerstags, Samstags (mit illust. Beilage) Druck u. Verlag, verantwortliche Schriftleitung: Heinrich Dreisbach, Flörsheim am Telefon 55. Geschäftsstelle in Hochheim: Kasernenstr. 25. Telefon 57.

Anzeigen: token die 6-gespaltene Beilage oder deren Raum 12 Zeilen, auswärts 15 Hg., Reklamen die 8-gespaltene Beilage 30 Hg. Bezugspreis monatlich 0.25 RM. Postkonto 168 67 Frankfurt am Main

Nummer 100

Donnerstag, den 25. August 1932

9. Jahrgang

Über gegen Autarkie und Experimente.

Rede des Reichsbankpräsidenten auf dem Deutschen Genossenschaftstag.

Dortmund, 24. August.

Auf dem 68. Deutschen Genossenschaftstag hielt Reichsbankpräsident Dr. Luth eine Rede, in der er eine Reihe von Fragen der Wirtschaft berührte. Er führte u. a. aus: In einer Zeit wie der heutigen muß daran erinnert werden, daß der Genossenschaftsgedanke im Wesen und in der Entwicklung der Wirtschaft eine wichtige Rolle spielt. Die im Genossenschaftsgedanken verwirklichte wechselseitige Hilfsbereitschaft hat sich auch während der Schwierigkeiten der Gegenwart, obwohl diese auch die Genossenschaften nicht unberührt lassen konnten, doch als etwas Gesund und widerstandsfähig erwiesen. In ihm verortet sich auf wirtschaftlichem Boden jedes Bedürfnis der deutschen Menschen, in der deutschen Welt noch etwas anderes gelten zu lassen als nur das Ich auf der einen und den Staat auf der anderen Seite. Trotz allen Wirbels der politischen Ereignisse befinden wir uns in einer Lage, wo man allerdings noch nicht sagen kann, daß die Wirtschaft ihren Drehpunkt bereits durchschritten hätte.

Wohl aber ist die elementare Kraft des Schrumpfungsprozesses der Wirtschaft nicht mehr so groß, daß man nicht daran setzen dürfte, den Wirtschaftsländern wieder zu machen und daß man nicht mit wohlüberlegten und entschiedenen Maßnahmen der Staatsgewalt und der Reichsbank nunmehr verfahren würde und müßte, den nationalen Genossenschaftsprozess zu unterstützen. Manches, was in einem früheren Zustand der Krise von der Wucht der Ereignisse verschlungen worden wäre, kann jetzt mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden.

Angeht es den Gedanken, nur ganz Neues vermag Abhilfe zu schaffen, könnte bei manchem der Eindruck entstehen, als ob eine Verteidigung des Grundlages der Wirtschaft und der Aufrechterhaltung weltwirtschaftlicher Verbindungen, wie auch eine Verteidigung der Goldwährung Passivität sei und ein gefährliches Sichttreiben lasse, während ein richtiges In-den-Vordergrundrücken der Wirtschaftsgedanken und Vorschläge der Wirtschaftsentwicklungen sind aber Entscheidungen auf lange Frist, und werden sie falsch getroffen, so wird das Volk die Folgen zu fühlen haben. Nach den Erfahrungen der Menschheit kann nur durch Einsetzung des privatwirtschaftlichen Erfolgsstrebes, der eigenen Verantwortung jener Nutzer, aus der Menschenarbeit herausgeholt werden, der herangeholt werden muß, soll Deutschland einer neuen Blüte entgegengeführt werden.

Möglich ist es und nützlich, den deutschen Menschen in möglichst großem Umfange auf die Erzeugnisse des deutschen Bodens zu verweisen. Eine gewisse Anpassung und auch dauernde Vereinfachung der Lebensführung mag um dieses Ziel willen in Kauf genommen werden.

Es gibt aber Grenzen, die von den Fanatikern autarkischer Pläne übersehen werden. Die Deutschen, die infolge der fortwährenden Verflechtung mit der Weltwirtschaft heute auf mehr als 60 Millionen angewachsen sind, haben zehnte Hundert einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft an das Ausland verkauft. Es würden, wenn diese Verkaufsmöglichkeiten fortfielen, derartige Inlandspreise entstehen, daß die durch Aufwandsstellen entstehenden Güterwerte durch den Rückgang der Lebensführung nicht auszuheben wären. Sache der Politik ist es, diesen Zustand herbeizuführen, in dem der Binnenmarkt ist und man doch die Segnungen des Weltwirtschaftsverkehrs genießt.

Die absolute Autarkie aber, die nur wenigen als zeitweilige Vorrichtung, würde mit Not und Tod sehr vieler Deutscher überbezahlt werden.

Die Landwirtschaft kann nur dann die Preise erzielen, die ihrer Erhaltung notwendig sind, wenn die Kaufkraft der Bevölkerung eine starke Ergänzung durch Beschäftigung im Bereich der Ausfuhr erfährt.

Über 1000 Währungsprojekte!

Auch die Währung ist kein Versuchsfeld, keine Spielerei, an der, ohne die Erfahrungen der Vergangenheit zu nutzen, herumgebastelt werden darf. Der Reichsbankpräsident hat über 1000 Währungsprojekte eingereicht. Alle Währungsleiter der Welt sind sich darüber einig, daß die Währung von der Währungsseite her nicht überwunden werden kann.

Mit der Kampfersprache der offenen, verschleierte oder verdeckten Inflation sich als Reichsbankpräsident Volkstum zu eringen, die sicher rascher einer ewigen Verflüchtigung Platz machen würde, muß ich vor meinem Gewissen und vor meinem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber unendlichen Väterlande ablehnen.

Was die Reichsbank für Arbeitsbeschaffung bereits getan und zugelegt hat, ist bekannt. Aus dem Regierungsprogramm wird sich weiteres ergeben.

Daß die Reichsbank bereit ist, der Wirtschaft für jeden wirtschaftlich gebundenen Zweck ihre Kreditkraft zur Verfügung zu stellen, sofern es sich nur um echte Geschäftsgänge, in der Regel um Warenbewegungen, handelt,

aus denen die Zahlung und damit die Einföhrung des Werts in der erforderlichen kurzen Frist sich ergibt. In diesem echt wirtschaftlichen Rahmen fehlen nicht die Kredite, sondern es fehlen die, die bereit sind, die Kredite zu nehmen. Sollte man aber nicht wenigstens

Das Gold als Währungsgrundlage aufgeben?

Die deutsche Währung und Wirtschaft würde an die Interessen einer fremden Wirtschaft und Währung geknüpft sein, wollte sie einen anderen Wertmesser als Gold nehmen.

Zu weiterer Diskontsenkung bereit.

Auf die aktuellen Probleme der Finanzhöhe ging Dr. Luth nicht in vollem Umfange ein; er behielt sich seine ausführliche Stellungnahme vielmehr für eine demnächst an anderer Stelle zu haltende Ansprache vor.

Was den Diskontsatz anbetrifft, sagte Dr. Luth, so ist die Reichsbank zur weiteren Senkung schon seit längerer Zeit bereit. Wenn diese Diskontsenkung bisher nicht erfolgt ist, so liegt das lediglich an der Vorschrift des Bankgesetzes, die bei Unterschreitung der 40prozentigen Deckungsgrenze einen Diskontsatz von weniger als fünf Prozent für unzulässig erklärt.

Zum Abschluß seiner Darlegungen behandelte der Reichsbankpräsident noch kurz die Organisation des Bankwesens. Obwohl die schwere Wirtschaftskrise die Notwendigkeit herbeigeführt habe, in großem Umfange den Kredit des Reiches und Barmittel und Kredit der Reichsbank innerhalb des Bankwesens einzusetzen, so könne doch eine Vereinfachung des Bankwesens nicht die Lösung bedeuten.

Letzte Meldungen.

Untersuchungsausschuß nach Deuthen einberufen

Berlin, 25. August.

Der Vorsitzende des Rechtsplege-Untersuchungsausschusses, Abg. Dr. Freisler (NS.), hat den Ausschuß für den 2. und 3. September nach Deuthen einberufen, wo sich der Ausschuß an Ort und Stelle mit den Todesurteilen gegen die fünf Nationalsozialisten befassen soll. Die nach der Ordnung des preussischen Landtags für die Abhaltung von Ausschüßsitzungen in der vollstehungsreifen Zeit erforderliche Genehmigung des Landtagspräsidenten ist bereits erteilt worden.

Stahlhelm für Begnadigung.

Berlin, 25. Aug. Der Stahlhelm hat sich mit einem Schreiben an den Reichsfänger mit der Bitte gewandt, die durch das Deuthener Urteil über fünf Angehörige der SA verhängte Todesstrafe auf dem Gnadenwege von den Preussurteilen abzuwenden.

Vorerhebung der Bürgersteuer?

Berlin, 24. August.

Vom Deutschen Städtetag wird mitgeteilt: Der Deutsche Städtetag hat die Reichsregierung gebeten, die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1932 vom Oktober 1932 ab in sechs Raten einzuziehen zu lassen. Von einem Teil der Presse wird dazu behauptet, daß dieser Antrag eine Verdoppelung der Bürgersteuer bezwecke oder bedeute, da die Bürgersteuer für 1932 schon in den Monaten Januar bis Juni 1932 erhoben sei. Diese Behauptung beruht auf einem Irrtum: In den Monaten Januar bis Juni 1932 ist erst die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben worden. (Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.) Dieser Zustand soll auf Wunsch der Städte dadurch beseitigt werden, daß die Bürgersteuerraten für 1932 vom Oktober 1932 bis März 1933 eingezogen werden. Eine Erhöhung oder gar Verdoppelung der Bürgersteuer erfolgt dadurch nicht.

Zu dem Antrag des Städtetages auf Vorerhebung der Bürgersteuer wird von zuständiger Stelle erklärt, die Reichsregierung prüfe die Frage aufs Sorgfältigste. Es sei vorläufig noch keine Entscheidung gefallen.

Das Handwerk beim Kanzler.

Berlin, 24. August.

Der Reichskanzler empfing Vertreter des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zu einer eingehenden Aussprache über die Wirtschaftslage und die daraus hergeleiteten Wünsche. Diese betrafen vordringlich die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für das selbstständige Handwerk, insbesondere durch Wiederherstellung von Arbeitsplätzen am Altkausbau. Im Zusammenhang hiermit wurde die Lage des gewerblichen Genossenschaftswesens und die Notwendigkeit einer einheitlichen Kreditpolitik für den gewerblichen Mittelstand erörtert. Schließlich äußerten die Vertreter des Handwerks den Wunsch, daß bei künftigen organisatorischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung mehr als bisher auf die Eigenart des Handwerks als einer selbstständigen Berufsgruppe Rücksicht genommen werden möge.

Der Reichskanzler sagte zu, daß die Vorschläge in Führung mit der Spitzenvertretung des Handwerks eingehend geprüft werden würden.

Letzte Woche...

Das Statistische Reichsamt hat im zweiten Juliheft „Wirtschaft und Statistik“ eine Uebersicht über die Preisbewegung im ersten Halbjahr 1932 gegeben. Daraus geht hervor, daß die Gesamtindexziffer der Großhandelspreise im Monat Januar 1932 mit 100,0 erstmalig wieder den Stand vom Jahre 1913 erreichte. Inzwischen ist das Preisniveau nach einer kleinen Unterbrechung im Frühjahr langsam, aber stetig weiter gesunken. Im einzelnen haben sich neben den Preisen der industriellen Rohstoffe besonders auch die Preise der Fertigzeugnisse gesenkt. Von besonderem Interesse ist bei allen Preisentwertungsbemühungen die Frage der Preisspanne gewesen. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß bei zahlreichen Gütern des täglichen Gebrauchs eine ungesunde und unnatürliche Preisspanne vorhanden ist. Der Erfolg der Preisentwertungsbemühungen ist darum zumeist auf eine Senkung der Handelsaufschläge zurückzuführen. Einen wie großen Anteil die Handelsaufschläge an dem Konsumentenpreis haben, zeigt allein die Tatsache, daß die Landwirtschaft für die gesamten landwirtschaftlichen Erzeugnisse rund 10 Milliarden Mark erhält, daß aber der Konsument für die gleiche Ware über 20 Milliarden Mark zu zahlen hat, so daß auf dem Wege vom Erzeuger bis zum Verbraucher mehr verbleibt, als der gesamte Erzeugerpreis beträgt. Die Preisspannen sind seit 1929 sowohl bei den industriellen Fertigfabrikaten wie auch bei den Nahrungsmitteln zurückgegangen. Wenn wir im April 1929 für industrielle Fertigfabrikate noch eine Fabrikationspanne von 102,7 hatten, so muß sie für Juni 1932 mit 84,9 angegeben werden. Für Nahrungsmittel war im April 1929 eine Verteilungspanne von 107,8 vorhanden; im Juni 1932 eine von 81,1.

Mit der statistischen Feststellung der Spanne vom Erzeuger zum Verbraucher wird man wohl kaum den Einzelhandel im allgemeinen im Auge haben, und niemand wird behaupten wollen, daß dieser auf Rosen gebettet sei. Er hat neben den vielen anderen Lasten vorwiegend gegen die Großbetriebe zu kämpfen. Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat gerade dieser Tage wieder scharfen Einspruch gegen einen Fall der Staatsubvention an einen Konzern Einspruch erheben müssen. Es handelte sich um einen Kredit von 25 Millionen Mark, den die Akzept- und Garantbank, also ein reines Staatsinstitut, dem Kartellkonzern gab. In der Eingabe des Einzelhandelsverbandes an den Bankentkommislar heißt es: „Wenn man bedenkt, daß die Ausdehnung des Konzerns betrieben wurde auf Kosten weiterer Kreise des Einzelhandels, die dabei auf der Strecke blieben, so wird man verstehen, daß in diesen Kreisen die Stimmungsmahnen der Akzept- und Garantbank höchste Erbitterung hervorrufen. Diese neue Hilfsmahnahme wirkt um so aufreizender, als vorläufig noch weitere Kreise des Einzelhandels von den Banken nicht einmal die notwendigen Kredite zur Weiterführung ihrer Geschäfte bekommen, denen man sogar zum Teil sehr notwendige, lange bestehende und gut fundierte Kredite zur Hebung der eigenen Liquidität entzieht.“ Und in dem Protest des Handelschuhverbandes der Pfalz heißt es: „In einer Zeit erbitterter Konkurrenzkampfes muß es im Einzelhandel als schweres Unrecht angesehen werden, wenn ausgerechnet ein Konzernbetrieb, dessen rückwärtslose Expansionspolitik seit Jahren Anlaß zu lebhafter Kritik in der Öffentlichkeit gewesen ist, heute der Verantwortung für seine Maßnahmen durch Geschenke des Staates enthoben wird. Das geschieht in einer Zeit, in der andere Einzelhandelsbetriebe fast täglich zusammenbrechen.“

In Dortmund fand soeben der 68. Deutsche Genossenschaftstag statt. Neben anderen wirtschaftlichen Gebieten wurde auch die Frage der Bautätigkeit und ihre Finanzierung behandelt. Direktor E. Wildermuth-Berlin führte dazu aus, daß der Wert der Erzeugnisse des gesamten deutschen Baugewerbes mit jährlich acht bis neun Milliarden Mark angenommen werden könne und im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1931 rund 6,7 bis 11,7 vom Hundert des Volkseinkommens betrage. Von den rund 17,3 Millionen Haushaltungen in Deutschland müßten auch gegenwärtig noch immer rund 1,2 Millionen auf eine eigene Wohnung verzichten, obwohl seit 1919 mit einem Wohnungszugang von 2,8 Millionen Wohnungen gerechnet werden könne. In den fertiggestellten Wohnungen nehmen die Umbauten einen wesentlichen Anteil. An den neu erstellten Wohnungen in den Groß- und Mittelstädten waren die gemeinnützigen Bauunternehmungen 1931 zu fast 60 v. H., die privaten Bauherren zu rund einem Drittel beteiligt während der Rest auf öffentliche Körperlichkeiten entfiel. Der Anteil der kleinen Wohnungen ist in ständigem Zunehmen begriffen. Zur Frage der Finanzierung des Wohnungsbaues wies der Redner auf die starke Abhängigkeit des Wohnungsmarktes von der Geld- und Kapitalmarktlage hin. Die schwierige Lage sei durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 noch verstärkt worden, da langfristige Geldmittel zu den dort normierten Sätzen so gut wie nicht zu bekommen seien. Öffentliche Mittel stehen der deutschen Bauwirtschaft so gut wie nicht mehr zur Verfügung. Unter diesen Umständen verdiene die Förderung der vorstädtischen Kleinwohnung, für die insgesamt aus öffentlichen Mitteln 73 Millionen Mark

zur Verfügung gestellt werden sollen, umso größere Bedeutung. Es besteht kein Zweifel, daß für die Befriedigung des Wohnungsbedarfes den Bauangehörigen eine erhöhte Bedeutung zukomme. Der Redner wies endlich auf die erheblichen Mittel zur Zwischenfinanzierung und zur Arbeitsbeschaffung hin, die auf Grund der Rotorordnung vom 14. Juni 1932 zur Verfügung gestellt werden sollen. Neben den vorstädtischen Siedlungen kommen hierbei in erster Linie Reparaturarbeiten bei den Altmwohnungen in Frage. Solange aber der allgemeine Kapitalmarkt versage und die notwendigen Mittel durch Wechseldiskontierungen bei der Reichsbank beschafft werden müßten, werde das Ausmaß der Arbeitsbeschaffung immer begrenzt sein.

Der Druck der Unsicherheit darüber, in welches Fahrwasser das Reichsschiff gelenkt werde, ist zunächst einmal von der Börse genommen. Dadurch konnte sie den Anregungen besser nachgehen. Sie wurde hierbei auch vom großen Publikum unterstützt. Die Erfahrungen, die man im letzten Monat am Rentenmarkt gemacht hat, wo immer wieder Rückschläge erfolgten, und wo man angesichts der Gerüchte und Mutmaßungen über bevorstehende Zinsabwertungen, weitere Rückschläge befürchtet werden, ermutigen nicht, auf diesem Gebiet Anlage zu suchen. Da erscheint schon viel verlockender das außerordentlich niedrige Niveau der Aktienkurse, die nicht überall mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu dem immer noch bestehenden Substanzwert stehen. Die Vorsicht der gewichtigen Spekulation, die schon verhältnismäßig geringfügige Kursbesserungen zu Gewinnmaßnahmen benutzt, sorgt jedoch dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Angeregt durch die Arbeitsbeschaffungspläne der Reichsregierung wandten sich die Käufer allen den Papieren zu, die nur irgendwie von etwaigen Bestellungen profitieren könnten. Weiter werden besonders die ganz leichten Werte, zu deren Kauf man nur geringer Mittel bedarf, bevorzugt. Das hat dazu geführt, daß einzelne Papiere um ein Drittel bis zur Hälfte des Wertes, den man ihnen schon vor einer Woche beimaß, gestiegen sind.

Lokales

Hochheim a. M., den 25. August 1932

Bischof Antonius in Hochheim!

Die Serenade auf dem „Plan“ und die Feier in der Turnhalle (Schluß des Berichtes.)

Nachdem am Sonntag nachmittag die kirchliche Feier des Tages beendet war, stattete der Hochw. Herr Bischof in Begleitung des Herrn Pfarrers dem Krankenhaus, desgleichen dem St. Antoniushaus, seinen Besuch ab. Im Krankenhaus hielt er in der Kapelle den dort versammelten Kranken eine Ansprache, während er die Schwestern im Refektorium begrüßte. Im Antoniushaus besichtigte er mit Interesse die Einrichtung der Anstalt und unterhielt sich freundlich mit den Jünglingen, den körperlich behinderten Kindern, die hier ihre Erziehung und praktische Ausbildung fürs Leben erhalten. Am Abend bewegte sich ein stattlicher Fadelzug, gebildet aus den hiesigen Vereinen, durch verschiedene Straßen nach dem „Plan“, wo das altbewährte Madonnenstandbild dieses Wahrzeichens von Hochheim, in einem Lichtmeer von Lampen und elektrischen Glühbirnen erstrahlte. Hier spielte zunächst die Kapelle der Freiwilligen Feuerwehr das Lied: „Das ist der Tag des Herrn“. Sodann hielt Herr Bürgermeister Schaeffer eine Ansprache, in der er im Namen der Stadtgemeinde die Oberhitzten, der erstmals als Bischof in unserer Mitte: wile, begrüßte und versicherte ihm des Treuebundes der hiesigen Einwohnerschaft. Ihren religiösen Sinn hätte dieselbe dadurch bekundet, daß sie Opfer gebracht, um die Pfarrkirche zu ihrem Jubelfeste so schön zu renovieren. Es folgte nun der Gesangschor: „Wehe des Gefanges“ von Mozart, mächtig vorgetragen von den vereinigten Gesangsvereinen der Stadt und ein sinniger Sprecher, dargeboten von der „Sturmchor“ unter Leitung von Erich Treber. Nach einem weiteren Musikstück der Kapelle stimmten dann die vereinigten Sänger die Jubelhymne von Beethoven an: „Die Himmel rühmen des Erwähns Ehre“, welches Lied mit Musikbegleitung einen mächtigen Eindruck hinterließ. Dirigiert wurden die Gesänge von

Herrn Chorleiter Adolf Hüb. Hierauf nahm der Herr Bischof das Wort und gab seiner Freude darüber Ausdruck, Zeuge einer so machtvollen Rundgebung sein zu können. Hochheim habe auch in religiöser Beziehung noch einen guten Klang, was der heutige Tag mit seiner allseitigen Anteilnahme wieder gezeigt habe. In seiner gewinnenden, vollstimmlichen Weise zog er dann in seinen weiteren Ausführungen einen schönen Vergleich zwischen dem Weltenschöpfer und der Sonne, die es heuer so gut meinte, was aber dem Weinbau besonders förderlich sei. Mit dem Danklied „Großer Gott wir loben Dich“ fand die machvolle Rundgebung, die noch lange in Erinnerung bleiben dürfte, ihr Ende. Nun bewegte sich der Zug nach der Turnhalle, dessen Rängen bald bis auf den letzten Platz gefüllt waren. Hier flossen die nach reichlichen Stunden des Abends bei Vorträgen der Gesangsvereine, exakten Vorführungen der aktiven Riege der Turngemeinde am Red und Musikvorträgen der Kapelle bei einem vorzüglichen Glase Wein schnell dahin, bis man sich trennte mit erhebenden Erinnerungen an den so feierlich verlaufenen Firmungstag. Möge die ausgestreute Saat im Ernst der späteren Jahre der Firmlinge zu segensvollen Früchten reifen. Am Montag vormittag nahm der Hochw. Herr Bischof unter Glockengeläute wieder Abschied von unserer Stadt, um seine Firmungsreise im unteren Maingau weiter fortzusetzen.

„Vor Blitz und Ungewitter“ Während des Hochgewitters in der Sonntagnacht schlug der Blitz in den Bliharbeiter der Pfarrkirche. Er nahm seinen Weg der Leitung folgend über das Dach des Langschiffes. Am Ende desselben steht ein Kuppelmaß und ungefähr einen Meter davon entfernt das eiserne Kreuz auf der Spitze der Brandmauer. Von diesem Maß sprang der Blitz über auf das eiserne Kreuz, er schmolz einen Teil des Blitzes, mit dem das Kreuz in den Stein eingelassen ist. Den Stein selbst schwärzte er, daß er von unten, mit blohem Auge erkennbar, aussieht wie eine schwarze Kappe, die auf der hellen Mauer sitzt; ebenso schwärzte er den Zementstreifen in der Rinne zwischen Brandmauer und Schieferdach in seinem oberen Teile. Dann schlug er über auf die Domböden und traf den Fahnenmast, den er größtenteils zersplitterte. Daß der Blitz ihn von der Seite her getroffen hat, geht aus dem Umstand hervor, daß nur die der Kirche zugewandte Seite des Fahnenmastes zersplittert ist, während die Spitze ganz und die andere Seite fast ganz unversehrt geblieben sind. Nur mit Schrecken denkt man daran, was geschehen wäre, wenn der Blitz in den Speicher der Domböden oder den Kirchenspeicher gefahren wäre, als heißer Schlag, am 200. Kirchweihfest. Da drängt sich einem unwillkürlich das Jahrtausende alte Gebet der Kirche auf die Lippen: „Vor Blitz und Ungewitter bewahre uns, o Herr!“ (S.)

—r. Die älteste Person Hochheims gestorben. Durch den Hingang des Herrn Johann Kitz in der verfloßenen Woche ist die älteste Person in unserer Stadt aus dem Leben geschieden. Derselbe war geboren den 28. November 1842 zu Wenig-Anstadt, Kreis Alsfeld, stand also im 91. Lebensjahre. Die Beisetzung erfolgte im Familiengrab zu Niedrich im Rheingau. Im Alter von 80—90 Jahren steht eine erfreuliche Anzahl von Personen dahier.

Hohes Alter. Am Samstag, den 20. August, vollendete Herr Johann Vellen, hier, Neudorfstraße 16, sein 80. Lebensjahr. Zahlreiche Ehrungen wurden ihm zuteil darunter ein Geschenk der Reichsbahn, durch Herrn Dopfmüller, Präsident der Reichsbahn, bei welcher der Jubilar 35 Jahre bedienstet war. Wir gratulieren dem wackeren Alten und wünschen ihm auch fernerhin: Alles Gute!

*** Heute neuer Roman!** Wir beginnen heute mit dem Abrud eines neuen Romans von Wolfgang Kempter. Nach dem ergreifend und spannend verlaufenden Roman in unserer Sonntagsausgabe „Der Heimkehrer“, aus der Feder des gleichen Schriftstellers, haben wir alles aufgewendet auch diese Neuschöpfung des alten Lesers liebgewordenen Schilderers für unser Blatt zu gewinnen. Die Handlung ist überaus spannend und so recht aus dem Alltagsleben herausgegriffen. Wir können allen Lesern nur empfehlen, die einzelnen Fortsetzungen aufzuheben, da man einen solchen Roman immer wieder lesen kann.

seinen neuen Dienst sofort antreten müsse, daher auch für den kleinsten Absteher nach Bozen diesmal keine Zeit wäre. Er werde also erst im Sommer, zur Zeit der Gerichtsferien, heimkommen. Er fahre morgen mit dem Mittagsschnellzug nach Bregenz, und sie möge ihm einstweilen Post an das dortige Bezirksgericht senden.

Den Abend verbrachte Hermann Rastbichler im Kreise von Bekannten beim Hellenstauer, wo zu Ehren des neugeborenen Richters mancher Humper geleert wurde.

Zur üblichen Stunde des anderen Tages stellte sich Hermann Rastbichler seinem obersten Chef, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, vor, und hatte dann höchste Zeit, um den Zug noch zu erreichen, der ihn in rascher Fahrt aus seinem Heimatlande zum schwäbischen Meere trug, wo er in der alten Römerstadt fernerhin wirken und Recht sprechen sollte.

Es war Anfang Mai . . .

Nach Feldkirch, dem alten Studentenstädtchen an der Ill, lenkte die Trasse in eine weite, fruchtbare Ebene ein, in das österreichische Rheintal. Mit entzückten Augen sah Hermann Rastbichler dieses Bild, denn nun schien das weite Land ein einziger blühender Garten zu sein. Tausende von Obstbäumen standen links und rechts des Schienenstranges, so weit die Augen reichten, füllten selbst die sonnigen Berghänge, und alle diese zahllosen Bäume waren eine einzige Blume. Schneeweiß und zartrosa behaucht, ein Blütenwunder, wie es Hermann Rastbichler auch in seiner südtiroler Heimat nicht schöner gesehen hatte.

In diesem leuchtenden Zeichen einer silbernen Blütenpracht und dem eines herrlichen Maissonnetages fuhr Hermann Rastbichler gegen halb sechs Uhr abends im Bregenzener Bahnhof ein.

Hermann Rastbichler übergab den Handkoffer und den Gepäckkoffer dem Diener des ihm empfohlenen Hotels Montfort, das nur wenige Schritte vom Bahnhof entfernt lag, ließ sich dort ankommen, gleich ein Zimmer anweisen, wusch sich den Reisestaub ab, und nahm dann im Gastsaal das Abendessen ein. Nachher machte er noch einen Spaziergang, der ihn zu den Seeanlagen führte.

Es war noch ganz hell. Eben wollte die Sonne für diesen Tag scheiden und war im Begriffe, in den See zu tauchen. Ihre roten Glut lagen auf den Bergen und der

Turngemeinde 1845, e. B. Hochheim a. M.

Am Sonntag, den 21. August fanden die diesjährigen Taunus-Rampfschiffe in Hochheim statt, welche von nahezu 300 Turnern des Mittelheimkreises besucht waren. Auch die Turngemeinde Hochheim hatte 4 Wettkämpfer nach entsandt, welche alle unter starker Konkurrenz Preise erringen konnten. Nachstehend die Erfolge der einzelnen Turner: Dreikampf Oberstufe: Albert Gröning 5. Sieger mit 50 P. Lorenz Staab 7. Sieger mit 47 P. Jugend-Oberstufe: Ph. Staab 13. Sieger. Ferner wurde im Einzellampf Turner Albert Gröning im Weitsprung mit 6.45 Meter und im Hochsprung mit 1.65 Meter je 1 Sieger, desgleichen erhielt er im 100 Meter-Lauf, sowie im Kugelschießen den 3. Sieg. Turner Jakob Reim wurde beim 1000 Meter-Lauf 3. Sieger und errang im 3000 Meter-Lauf bei starker Beteiligung den 4. Sieg.

Aus der Umgegend

Neue Straßen und Brücken

im Regierungsbezirk Kassel.

Kassel. Wie aus Pressemitteilungen bekannt geworden ist, will die Reichsregierung nunmehr zur Arbeitsbeschaffung auf dem Gebiete des Landstraßenbaues für das Reichsgebiet insgesamt 60 Millionen darlehensweise zur Verfügung stellen. Die Unterverteilung des Betrages von 60 Millionen für das Reichsgebiet hat ergeben, daß auf den Regierungsbezirk Kassel vorläufig eine Darlehenssumme von 1.15 Millionen Mark entfällt. Von dieser Summe sind dem Bezirksverband für den Ausbau der Landstraßen 750 000 Mark an Darlehen in Aussicht gestellt worden, während der Rest von 400 000 Mark den Landkreisen des Regierungsbezirks vorbehalten bleibt. Die wichtigsten Arbeiten, die zur Durchführung kommen werden, sind folgende:

Neubau der Brücke über die Nidda bei Windecken (Kreis Hanau). Pflasterungen auf Teilen der Straßen Kassel—Bebra, Ausführung von Teertränkebeden bei Henschelschen in Richtung Eschwege, auf der Virsteinerstraße zwischen Wächtersbach und Neuensmitten, Fortführung der Erdarbeiten auf dem Straßenzug Bad Wildungen—Frankenberg, Pflasterungen auf der Straße Göttingen—Bebra—Fulda (Teilstrecke Sontra — Wichmannshausen). Herstellung verschiedener neuer Fahrbahnbeden zwischen Niederaula und Niederjossa im Kreise Hersfeld. Ausführung einer Straßenverlegung in Lippoldsberg, Kreis Hildesheim, Herstellung einer Pflasterung zwischen Jemterode und Wabern im Kreise Triptlar.

**** Frankfurt a. M. (Frankfurter Chronik.)** In der Großen Eschenheimerstraße rannten plötzlich die Pferde eines Geschliffes haltenden Pferde einer Wildprettfirma los und fausten mit ihrem leichten Lieferwagen durch einige Straßen, bis sie vor ihrem Stallgebäude im Gärtnerweg stehen blieben. Unterwegs wurden von dem Gespann verschiedene Autos angefahren und beschädigt, doch konnte Menschen glücklicherweise nicht zu Schaden. — Ein junger Mädchen aus Hedderheim fuhr mit seinem Fahrrad schnell über den Bürgersteig in Richtung Eschenheimerlandstraße. Dabei rannte die Fahrerin einen fünfjährigen Jungen um, der den linken Arm brach und schwere Verletzungen erlitt. — In der Gabelsbergerstraße rannte ein Auto, das von einer 32jährigen Frau gesteuert wurde, mit einem Motorradfahrer zusammen. Der Motorradfahrer und seine auf dem Soziussitz sitzende Frau erlitten Verletzungen.

**** Frankfurt a. M. (Der „Friede“ muß der „Elsa“ weichen.)** Mit dem Ende des Sommers wird auch das bekannte Restaurationschiff „Friede“, das an der Untermainbrücke verankert war, für immer verschwinden. Das Schiff, das einst seine Fahrt mit Kaiser Wilhelm I. an Bord antrat, muß einer jüngeren Schwester, dem 1890 erbauten Rheindampfer „Elsa“ weichen. Den man nächsten Hochwasser über die Wehre nach Frankfurt schleppt wird. Der wesentlich größere Dampfer soll hier gebaut und mit breiten Terrassen versehen werden.

Stadt und das Wasser schien ein Meer von flüssigem Gold zu sein. Hermann Rastbichler schritt langsam am Seeufer dahin, während sich die Dämmerung allmählich über die Landschaft legte.

Bewaldete Hügel, aus denen hübsche Landhäuser und Herrensitze schauten, umgrenzten die Bregenzener Bucht, weit drüben leuchteten die Lichter der bayerischen Inselstadt Lindau. Geradewegs sah der Blick kein Ufer, dort verband sich Himmel und Wasser. Hermann Rastbichler war nun an der Spitze der Mole angekommen, da fuhr gerade ein hell erleuchteter Dampfer ein. Auf dem Deck standen viele frohlockende Menschen, und ein übermütiger junger Mann, der das bayerische Bier etwas spürte, schwenkte zu Hermann den Hut herüber und stieß einen frohlichen Schauer aus. Hermann Rastbichler winkte lächelnd mit der Hand zurück. Er war in sehr froher Stimmung, die unvergleichliche Schönheit der Landschaft, in der er nun leben sollte, hatte mächtig auf ihn gewirkt, und dieser herrliche Vorsonnenaufgang erhob noch diesen Eindruck. Freudigen Herzens nahm er diesen ersten Eindruck als beste Vorbedeutung für seine Zukunft am schwäbischen Meere hin.

Erst als die leuchtenden Farben des Tages und der Sonne verblühen und sich die Nacht mit breiten Schwingen über See und Land gelegt hatte, kehrte er ins Hotel zurück.

Am anderen Vormittage fragte er sich zum Bezirksgericht durch und betrat wenig später die Räume seines zukünftigen und ersten selbständigen Wirkens. Gleich darauf stand er vor seinem neuen Chef.

Landgerichtsrat Dr. Müller war ein verhältnismäßig noch junger Mann mit klugem, energischem Gesicht und einem scharfen Blick, die hinter der goldgeränderten Brille, mit dem der Rat sprach, bis in die Seele zu dringen schienen.

Dr. Müller erhob sich, reichte Hermann Rastbichler die Hand und hieß ihn herzlich willkommen, dann nahm er einen Stuhl, wies auf einen Stuhl und bat Hermann, sich zu setzen. In kurzen, aber scharfen Umrissen zeichnete er dem jungen Richter ein Bild seiner neuen Tätigkeit, die er vorläufig als Untersuchungsrichter beginnen sollte, und versicherte ihm, daß er jederzeit über ihn und seine Kollegen verfügen möge, wenn ihm anfangs irrenwelche Schwierigkeiten begegnen sollten.

(Fortsetzung folgt)

Muntz und Lore.

Roman von Wolfgang Kempter.

1

Die amtliche Wiener Zeitung meldet: „Der Justizminister ernannte den Austulanten Dr. Hermann Rastbichler des Oberlandesgerichtspräsidenten Innsbruck zum Richter beim Bezirksgericht Bregenz.“

Hermann Rastbichler, der während der letzten Zeit aus dem Amt des Bezirksrichters Zell a. Ziller zugezogen gewesen war, erhielt vom Präsidialbeamten des Oberlandesgerichtes die Aufforderung, sich unverzüglich an seinen neuen Bestimmungsort zu begeben.

So verabschiedete sich denn Hermann Rastbichler von seinem lebenswürdigen Chef und der alte Herr, der ganz der Typus eines urgemüthlichen Landrichters der guten, alten Zeit war, meinte lächelnd: „Alsdann, Rastbichler, lassen Sie sich draußen am Bogensee recht gut gehen; im Schwabenlände, es ist ein prächtiges Ländle, war auch ich einmal jung und lustig dort draußen, es ist freilich lange her. Grüßen Sie mir Ihren neuen Chef, den Dr. Müller; ich habe ihn einst in Bozen als jungen Austulanten in den Tempel der Justitia eingeführt. Der soll Ihr Vorbild sein. Mit kaum vierzig Jahren hat er sich mit fünfundvierzig geworden. Das ist der Unterschied, und nun leben Sie wohl, meine besten Wünsche begleiten Sie.“

Hermann Rastbichler dankte in bewegten Worten; noch ein kräftiger Händedruck, dann eilte er zum Bahnhof, wohin er sein Gepäck hatte schaffen lassen. Während ihn die Zillertalbahn nach Znebach hinausstrug, gab er sich einer nachdenklichen Stimmung hin, in die ihn die Abschiedsworte des alten Landgerichtsrates versetzt hatten. Hatten Sie ihm doch einmal für kurze Zeit Gelegenheit geboten, einen Blick in das Innere des alten Herrn zu tun und zu erkennen, daß auch im Herzen dieses fideles und urgemüthlichen Mannes ein Sturm in Gestalt schwerer Vorwürfe nagte, sein Leben nicht besser genügt zu haben und als kleiner Landrichter versumpft zu sein.

In Innsbruck nahm er sich im Hotel Kreid ein Zimmer für diese Nacht und schrieb dann zuerst an seine Mutter nach Bozen. Seine Beförderung und Versetzung hatte er ihr bereits telegraphisch mitgeteilt. Nun berichtete er ihr, daß er

Wer ist auf diesen Schwindel hereingefallen?

Frankfurt a. M., 24. August. Im Juni ds. Js. wurde der Kaufmann Erich Försterling durch Inserate in den Zeitungen der Interessenten stellte er sich brieflich als Organisationsleiter der „Fa-Bu-Leih“ (Fahrender Bücher-Verleih) vor. Er beabsichtigte auf dem Lande einen Leihverkehr zu organisieren. Die Einzuleihenden sollten auf Kraftwagen die Bücher ausleihen, weitere Promanden machen und auch gleichzeitig die Leihgebühren kassieren. Da nur einwandfreie Bewerber eingestellt werden sollten, mußte er vor Einstellung die Einkommensbescheinigung des Einkommensverdieners verlangen. Das Geld sollte zur Einholung der Zustimmung bestimmt sein. In Wirklichkeit ist dieser Leihverkehr nicht zum Entstehen gekommen. Zurzeit befindet er sich in Berlin in Untersuchungshaft.

Frankfurt a. M. (Die Beute eines Heiratschwindlers.) Anfang Juli wurde der 29-jährige Adolf Krüger aus Wehrdorf festgenommen, der schon längere Zeit einen Heiratschwindel getrieben wurde. In der Gerichtsverhandlung ergab es sich, daß er als Student Adolf Krüger oder als Dr. Rolf Kern auftrat und Hausangestellte und Geschäftsfrauen presste. Die geschädigten Zeuginnen sagten es ihm aber auch gar zu leicht, sich ihre Geldmitten anzueignen. Meist schon am ersten Tage der Bekanntschaft wurden sie mit ihm intim. Er pumpte sie zunächst nur um einen ganz geringen Betrag an, schraubte aber seine Ansprüche höher. Eine Braut hat nicht weniger als 1500 Mark eingebüßt. Die Gelder benötigte angeblich, um seinen Doktor zu machen. Der Angeklagte wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

Frankfurt a. M. (Volksfest auf dem Main.) Die am Samstag stattfindende Altstadt- und Main-Veranstaltung, sowie Korso-Fahrt der Ruderer und Paddler erregt ein überaus großes Interesse. Ebenso hat sich bereits eine Reihe von Musikvereinen zur Verfügung gestellt.

Frankfurt a. M. (Fuß abgefahren.) Die Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. teilt mit, daß beim Angieren im Bahnhof Oberwiddersheim dem Zugführer Friedrich Lang aus Gießen der linke Fuß oberhalb des Knies abgefahren wurde. Der Verletzte wurde in die Klinik nach Gießen übergeführt.

Hanau. (Scheune abgebrannt.) Auf dem in der Gemeinde Marköbel gelegenen Hitzbader Höfen brach am Samstagabend eine Scheune aus, dem die Ökonomiegebäude des Landgutes. Ein Mann wurde verletzt. Die Scheune und Stallung brannten völlig nieder. Auch die gesamten Erntevorräte wurden vernichtet. Die Gendarmerie hat eine Untersuchung eingeleitet.

Rassau. (Gute Ernte im Bahngelände.) Die im Bahngelände ist bei der herrschenden Witterung vorwärts geschritten. Abgesehen von strichweisen Schäden durch Hagelschlag, liefert das Getreide ausgezeichnete Ergebnisse. Die ersten Druschergebnisse bringen Korn fast den doppelten Ertrag wie in den letzten Jahren. Sehr gut ist auch der Ertrag beim Hafer. Die Getreide liefern Gerste und Weizen eine sehr erfreuliche Ernte.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim

Betr. Vergabe von Anstreicherarbeiten.
Die Vergabe des Auftrags von Eisenkonstruktionen, Gerüstbau und Mastunterstützen im Leitungsbau der Stadt Hochheim wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Formulare zu den Angeboten sind im Rathaus, Zimmer 10, kostenlos erhältlich. Sie sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift bis zum

Donnerstag, den 1. September 1932 11 Uhr
Rathaus, Zimmer 6, abzugeben, oder in den Hausbriefkasten einzulegen. Eröffnung der Angebote erfolgt an diesem Tage in Anwesenheit etwa erschienener Bieter.

Hochheim am Main, den 24. August 1932.
Der Magistrat: Schlosser.

Vergütungssteuer-Ordnung

der Stadt Hochheim am Main vom 30. April 1932
Auf Grund der §§ 13, 15, 18 und 22 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und 26. August 1921, des Finanzabgabengesetzes vom 23. Juni 1923, des Reichsfinanzgesetzes vom 12. Juni 1926 (R. G. Bl. I. S. 262) und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. März 1932 wird für die Stadt Hochheim a. M. folgende Vergütungssteuer-Ordnung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergütungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergütungen im Sinne des § 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Karnevalen;

2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und ähnliche, Schaulust, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelspiele, Verlosungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Lotterien, Schauluststellungen jeglicher Art, sowie Ausstellungen, Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenparaden, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Merceen und dergleichen.

3. Zirkus, Spezialitäten, Varietee, Tinseltangenvorstellungen, Kabarette.

4. Vorführungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;

5. Rundfunkempfangsanlagen;

6. Sportliche Veranstaltungen;

7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;

8. Vorführungen von Bildstreifen;

9. Theateraufführungen, Ballette;

10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergütung im Sinne dieser Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbaulichen Zwecken dient oder der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergütung zu erzielen.

§ 2. Steuerfreie Veranstaltungen.

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind. Die Steuerfreiheit kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen wird;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;

4. Veranstaltungen, die der Leibesübungen dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalfaktor, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltung, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben. Die Steuerfreiheit kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen wird;

5. Veranstaltungen von einzelnen Personen im privaten Wohnraum, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden, denselben Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;

7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

§ 3. Steuerform.

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in 3 Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;

2. als Pauschalsteuer (nach festen Steuerhöhen)

a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist.

b) anstelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird.

3. Als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4. Anmeldung, Steuerfestsetzung.

(1) Vergütungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die in § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebefcheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorhergesehene und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerzahlung verlangen; sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

2. Kartensteuer

Die Steuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche gekennzeichnet sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6. Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleideraufbewahrung oder die Entnahme eines Kataloges oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung, oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkanntem Zwecke zusteht.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7. Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich

auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen, (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Duhabarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Eintrittskarten nach der Zahl der zugewiesenen Veranstaltungen zu berechnen. Ist die Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Eintrittskarte.

(3) Für Zuschlagsarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8. Steuerhöhen.

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführung von Bildstreifen (§ 9)

bei Ausgabe von Eintrittskarten

in nur einer Preisstufe 20 vom Hundert.

bei Ausgabe von Eintrittskarten

in zwei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 20 vom Hundert.

für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 30 v. H.

bei Ausgabe von Eintrittskarten

in drei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 20 v. H.

für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe 30 v. H.

für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 40 v. H.

bei Ausgabe von Eintrittskarten

in vier und mehr Preisstufen

für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 20 v. H.

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 30 v. H.

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 40 v. H.

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe und jeder

weiteren Preisstufe 50 vom Hundert.

des Preises oder Entgeltes (§ 6).

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspennigbetrag nach oben abgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9. Besondere Steuerhöhen für Vorführung von Bildstreifen.

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgeltes.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bezirksbildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter oder Bildstreifen, die von dieser Stelle als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuerhöhen folgende Steuerhöhen:

bei einer Länge der als Lehrfilme oder als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen

bis 1/4: 12 vom Hundert

von mehr als 1/4 bis 1/2: 11 vom Hundert

von mehr als 1/2 bis 3/4: 9 vom Hundert

von mehr als 3/4: 7 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

(3) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 9/10 der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne bildenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als 1/5 des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10. Eintrittskarten.

(1) Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Amtlich hergestellte Karten hat der Unternehmer von der Steuerstelle gegen Erstattung der Kosten zu beziehen. Die Verwendung anderer Karten ist ausgeschlossen.

(2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten.

§ 11. Entwertung und Vorgeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorgeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12. Nachweisung.

Ueber die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13. Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer.

(1) Die Steuer entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerlast mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Ablauf ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerlast mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14. Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß für die Berechnung der Steuer die maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für den gewöhnlichen oder im Einzelfalle ermittelten oder geschätzten höheren Kassapreis verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15. Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der

Veranstaltung (§ 4) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahr, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 50 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

3. Pauschsteuer

§ 16. Nach der Rohereinnahme.

(1) Die Pauschsteuer nach der Rohereinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 v. H. oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisklassen ausgegeben worden sind, 15 v. H. der Rohereinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht anstelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrages erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b).

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Rohereinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 17. Nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für
1. Karusselle und dergleichen täglich
a) durch Menschenhand oder Tierkraft betrieben: das 50fache eines Einzelpreises,
b) mechanisch betrieben: das 75fache eines Einzelpreises
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergl. täglich das Zweifelhafte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz

3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Dreifache eines Einzelpreises;

4. Schaukeln aller Art täglich bis 6 Schiffe das 50fache eines Einzelpreises, über 6 Schiffe das 75fache eines Einzelpreises;

5. Schiebubuden täglich bis 4 Meter Frontlänge das 25fache, über 4 Meter Frontlänge das 35fache eines Einzelpreises für drei Schiffe

6. Schaubuden bis 5 Meter Frontlänge täglich das 10fache eines Einzelpreises, bis 10 Meter Frontlänge täglich das 15fache eines Einzelpreises,

Hundert, b) für die zu 2 und 3 bezeichneten Vorrichtungen über 10 Meter Frontlänge täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises;

7. Würfelsbuden, Ringspiele und andere Auspielungen, bis 5 Meter Frontlänge täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises oder Einfaches; bis 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises oder Einfaches, über 10 Meter Frontlänge täglich das Dreifache eines Einzelpreises oder Einfaches;

8. Kraftmesser, Lungenprüfer, täglich das Zehnfache eines Einzelpreises;

9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Eintritts- und Reitepreises;

10. Zirkusveranstaltungen bis 100 qm Flächenraum das Zwanzigfache eines Einzelpreises, über 100 qm Flächenraum das Dreifache eines Einzelpreises;

11. andere Belustigungen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18. Nach dem Werte.

(1) Für das Halten
1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates,

2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Diktierion u. a.),

3. einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen, jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Wert des Apparates, der Vorrichtung oder der Anlage berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat a) für die zu 1 bezeichneten Apparate ein Halb vom Hundert, b) für die zu 2 und 3 bezeichneten Vorrichtungen ein Viertel vom Hundert des Wertes.

(3) Der Steuerstelle bleibt es überlassen an Stelle der im Absatz 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pächter zu vereinbaren.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jeden Mo-

nats zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnützung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3. bleiben unberührt.

(6) Auf Leierkasten und Spielsäfen von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 19. Nach der Zahl der Mitwirkenden.

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentliche Vergnügungsorten, Buden oder Zelten ist eine Steuer von einer Reichsmark für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbmäßige Gesangs- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder am andern öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden, oder Zelten, sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die
bei einem oder zwei Mitwirkenden 20 Reichspfennig,
bei drei Mitwirkenden 25 Reichspfennig,
bei vier oder fünf Mitwirkenden 30 Reichspfennig,
und bei jedem weiteren Mitwirkenden 20 Reichspfennig für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tag bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

§ 20. Nach der Größe des benutzten Raumes.

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tagelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergl. — im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte u. ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt:

a) in Räumen bis zu 100 qm von abends 7 Uhr ab 7.50 Reichsm.
für früher als 7 Uhr 10.— Reichsm.

b) in Räumen bis zu 200 qm von abends 7 Uhr ab 10.— Reichsm.
für früher als 7 Uhr 12.50 Reichsm.

c) in Räumen über 200 qm von abends 7 Uhr ab 15.— Reichsm.
für früher als 7 Uhr 20.— Reichsm.

Für Veranstaltungen, die vor 7 Uhr abends beginnen, jedoch bis 7 Uhr abends endigen, wird die Steuer wie für die Veranstaltungen, die erst um 7 Uhr abends beginnen, in Ansatz gebracht.

(3) Dehnt sich die Lustbarkeit bis nach 12 Uhr nachts aus, so erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 25 vom Hundert.

(4) Für farnevalistische Veranstaltungen mit Tanzvergnügen oder Tanzveranstaltungen, zu denen maskierte oder kostümierte Personen Zutritt haben, erhöhen sich vorstehende Sätze um 50 vom Hundert.

§ 21. Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erstattung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der § 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

4. Sondersteuer nach der Brutto-Einnahme.

§ 22. Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenerlöse den Anforderungen entspricht, die

an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenerlöse erfüllt sind, entscheidet der Magistrat und auf Beschwerde der Regierungspräsidenten gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe an diesen gegeben ist.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23. Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24. Steuerausfall.

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der §§ 193—201 d. Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 25. Erlass und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Magistrat für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26. Strafen

Steuerzuerkündigungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen die Reichssteuergeetze.

§ 27. Geltung des Landesrechts od. der Reichsabgabenordnung. Soweit die Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 28. Inkrafttreten.

Diese Steuerordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Alle früheren Vergnügungssteuerordnungen werden durch sie außer Kraft gesetzt.

Hochheim am Main, den 30. April 1932.

Der Magistrat.

Bezirksausschuss. B. A. 324/32.

Vorstehende Ordnung wird bis zum 31. März 1933 mit der Mahgabe genehmigt.

1. daß in § 2 nach Ziffer 7 noch folgende Bestimmungen aufgenommen wird:

8) Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß der zu Ehren des Verfallstages unternommen werden.

2. daß in § 19 nach Abs. 3 noch folgende Bestimmungen als Abs. 4 aufgenommen ist:

„Gelegentliche Gesangs- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.“

Der der Mahgabe beitretende Gemeindeforschluß soll vom Tage der Bekanntmachung der Steuerordnung an Wirksamkeit haben.

Auf Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Geltungsdauer geeignetenfalls verlängert werden.

Wiesbaden, den 28. Mai 1932.

Ramens des Bezirksausschusses.

(L. S.). Der Vorsitzende: J. B. gez. Kohn-Woll. Die Zustimmung wird mit der Mahgabe des vorstehenden Bescheides des Vorsitzenden des Bezirksausschusses vom 28. 1932 — B. A. 324/32 — und unter der Voraussetzung, daß die städtischen Körperschaften dieser Mahgabe beitreten, erteilt.

Kassel, den 10. Juni 1932.

Der Ober-Präsident.

(L. S.). D. P. 5801. In Vertretung: gez. Unterzeichnet. Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung sind ihren Sitzungen vom 14. Juni bezw. 20. Juli 1932 mit vorstehenden Mahgaben beigetreten.

Hochheim am Main, den 21. Juli 1932.

(L. S.). Der Magistrat: gez. Schloß. Die vorstehende Steuerordnung mit den Genehmigungen wird hiermit gemäß Art. 3 Nr. 1a und 2a der Abänderungs-Verordnung für 1932 zu § 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 veröffentlicht.

Hochheim am Main, den 16. August 1932.

Der Magistrat: Schloß.

Turngemeinde Hochheim e. V. 1845

Am Sonntag, den 4. September, morgens 5.30 Uhr fährt die Turngemeinde mittels Auto zum Loreleyfest. Turner, auch Gäste, die mitfahren wollen, können sich bis spätestens Dienstag, den 31. August 1932 beim Hausmeister melden. Preis pro Person 2.— Mark.

Der Vorstand.



Feder Dame
Dauerwellen
Ganzer Kopf
mit Schneiden 3⁷⁵
6 Monate Garantie
Spezial-Dauerwellen-Salon
Mainz, Zangasse 15
(2 Minuten v. Hauptbahnhof, direkt neben der Volkszeitung)

Geben Sie Geld?
wie 1. 2. Hyp., Betriebsgeld usw.
kostenlos Auskunft durch
Gustav Herter, Hochheim a. M.
Weierstraße 27, Anfr. Rückporto

1 bis 2 Zimmerwohnung
und Küche zu vermieten
Dellenheimerstr. 38

Bereine, Gesellschaften, Gastwirte etc.

Die neue Vergnügungssteuerordnung ist wichtig und sollte nirgends fehlen, um sich vor Strafen zu schützen. Wir beabsichtigen dieselbe auf Karton gedruckt zum Preise von nur 50 Pfg. herzustellen und bitten um Bestellung bis 10. Sept. 1932 in der Geschäftsstelle Massenheimerstraße oder direkt beim Verlag.

Rundfunk-Programme.

Frankfurt a. M. und Kassel (Südwestfunk).

Jeden Werktag wiederkehrende Programm-Nummern: 6 Wettermeldung, anschließend Gymnastik 1; 6.30 Gymnastik 2; 7 Wetterbericht, anschließend Frühkonzert; 8 Wasserstands-meldung; 11.50 Zeit, Wirtschaftsmeldungen; 12 Konzert; 13.15 Nachrichten; 13.30 Konzert; 14 Nachrichten; 15 Wetterbericht; 15.10, 16.50, 18.15, 19.15 Zeit, Wetterbericht, Wirtschaftsmeldungen; 17 Konzert; 22.20 Zeit, Nachrichten.

Donnerstag, 25. August: 9 Schulfunk; 18.25 Filmstunde; 18.50 Vortrag; 19.30 Klaviermusik; 20.35 Spritstunde; 20.50 Seilere Einakter; 22.15 Die britische Reichskonferenz in Tawa, Zeitbericht; 22.35 Funkstille.

Freitag, 26. August: 18.25 Goethe und wir, Vortrag; 18.50 Vortrag; 19.30 Zwei Frauen auf den Spuren des Odysseus, Dreigespräch; 20.10 Nationale Tanzweise; 21.15 Das Frankfurt des jungen Goethe, Hörbild; 22.45 Musik.

Samstag, 27. August: 10.10 Schulfunk; 11 Feier des deutschen Hochfestes; 13.50 Märche und Walzer aus Dänemark; 15.30 Jugendkonzert; 18.25 Jakob Kneip, ein Tücker landschaftlicher Verbundenheit, Vortrag; 18.50 Generation; 19.30 Schwäbische Volksmusik; 20 Gustav Adolf Feiert zu Nürnberg; 20.50 Großes Kabarett; 22.45 Musik.

Abschlag!

Konfektmehl	28
von 30 auf	
Auszugsmehl	00 26
von 28 auf	
Blütenmehl	23
von 25 auf	
Weizenmehl	21
von 23 auf	

Latscha

Latscha liefert Lebensmittel